

Der Betriebsrat - seine Aufgaben, Rechte und Pflichten in Kürze...

Aufgaben des BR (in Abgrenzung zur Gewerkschaft)

Im Betriebsverfassungsgesetz ist genau geregelt, bei welchen Themen der BR einzubeziehen und wo und welchem Ausmaß er in der Mitbestimmung ist (z.B. Eingruppierungen bei Einstellungen, Kündigungen, Arbeitssicherheit, Durchsetzung des Tarifvertrags, etc.). Außerdem gibt es Themen, die nicht geregelt sind, wo der BR aber auf den AG zugehen kann und Gespräche führen. Ohne dass der AG in irgendeiner Weise verpflichtet wäre, darauf einzugehen (z.B. Unzufriedenheit der Mitarbeiter, Kommunikationsstruktur innerhalb der Einrichtung, etc.). Die Gewerkschaft hingegen ist dafür zuständig Gehaltserhöhungen zu erstreiten und ggf. zum Streik aufzurufen (nur für Gewerkschaftsmitglieder).

Der BR wird nicht automatisch über Vorgänge wie Überlastanzeigen, Abmahnungen oder Personalgespräche informiert, d.h. die MA müssen den BR selber informieren, wenn sie sich Beratung/Begleitung/Unterstützung wünschen. Der BR braucht einen klaren Auftrag, der MA bestimmt auch nach der ersten Anfrage jeden weiteren Schritt mit. Alle BR-Mitglieder haben eine Schweigepflicht. Hilfreich ist es, wenn die Themen im Gremium besprochen werden dürfen. Dies ist auch anonym möglich.

Überwachungsaufgaben

z.B. der Betriebsrat (BR) wacht darüber, dass Betriebsvereinbarungen, Verordnungen, Gesetze etc. zu Gunsten der Arbeitnehmer*innen (AN) eingehalten und durchgeführt werden (z. B. Mutterschutzgesetz *MuschG*, Kündigungsschutzgesetz *KschG*, Arbeitszeitgesetz *ArbZG*)

Gestaltungsaufgaben

z.B. Anregungen von AN annehmen, darüber beraten und ggf. durchsetzen/durchführen der Maßnahmen beim Arbeitgeber (AG)

Schutzaufgaben

z.B. Integrationsvereinbarungen > Eingliederung, Förderung & Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigung, älteren Mitarbeiter*innen, Menschen mit Migrationshintergrund; deren Durchführung und Umsetzung „überwachen“

Förderungsaufgaben

z.B. Vereinbarkeit von Arbeit und Familie

Kontrollaufgaben

z.B. bei der Einstellung, Kündigung und Versetzung von Arbeitnehmern

Damit der Betriebsrat seine Aufgaben erfüllen kann, hat der Gesetzgeber auch bestimmte Rechte festgelegt:

Informationsrechte

Der Arbeitgeber muss den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend über Angelegenheiten in dessen Zuständigkeitsbereich informieren.

Mitwirkungsrechte

Wenn es um bestimmte Angelegenheiten geht, wie beispielsweise um Kündigungen, muss der Arbeitgeber den Betriebsrat anhören oder sich mit diesem beraten. Die endgültige Entscheidung trifft aber der Arbeitgeber.

Mitbestimmungsrechte

Bei bestimmten personellen Einzelmaßnahmen (z.B. Einstellung oder Versetzung) braucht der Arbeitgeber die Zustimmung des Betriebsrats. Wenn der Betriebsrat die Zustimmung verweigert (Zustimmungsverweigerungsrecht), kann sie der Arbeitgeber durch das Arbeitsgericht ersetzen lassen.

Der Betriebsrat hat nicht nur Aufgaben und Rechte, sondern auch Pflichten –die teilweise gesetzlich geregelt sind:

Allgemeine Pflichten

Teilnahme an Betriebsratssitzungen und Gesprächen mit dem Arbeitgeber; vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber; Wahrung des Betriebsfriedens; Unterlassung jeglicher parteipolitischen Betätigung im Betrieb.

Verschwiegenheitspflichten

Der BR muss bestimmte Informationen geheim halten, beispielsweise Betriebs-oder Geschäftsgeheimnisse, Angelegenheiten und Beschwerden von Arbeitnehmern, Personalangelegenheiten.

„Pflicht“ zur Fortbildung

Die Mitglieder nehmen an Schulungen teil, damit sie die Interessen der Arbeitnehmer richtig vertreten können.